



Bremen, den 07.07.2020

Schutz- und Hygiene-Konzept zur Abwehr von Infektionen mit COVID-19 in den Häusern des Kulturbüro Bremen Nord

0. Präambel

Das Kulturbüro Bremen Nord ist sich als Gemeinschaftseinrichtung (der Häuser: Gustav-Heinemann-Bürgerhaus, Kuba, Kito und Overbeck Museum) der hohen Verantwortung bewusst, wenn es um eine Öffnung der Einrichtungen geht. Alle hier geltenden Vorschriften basieren auf den jeweils geltenden Allgemeinverordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen. Ein besonderes Augenmerk haben wir dabei auf die besonders zu schützenden Risikogruppen gelegt, so dass wir Sie alle bitten, die Schutzmaßnahmen einzuhalten um das Entstehen neuer Infektionsketten zu verhindern. Eine Abweichung vom Konzept und Missachtung von Hinweisen und Auflagen der Mitarbeiter*innen führt zu einem Ausschluss zu den Veranstaltungen des Kulturbüro Bremen Nord, sowie zu einem Hausverbot.

1. Prävention

- a) Alle Mitarbeiter*innen, sowie Nutzer*innen der Häuser sind angehalten sich regelmäßig die Hände zu waschen. Zu Beginn des Arbeitsantrittes bzw. nach dem Betreten der Häuser müssen die Hände intensiv gewaschen werden. Anleitungen dazu hängen in allen Sanitärbereichen aus. Das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte vermieden werden. Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln müssen die Hände intensiv entsprechend der aushängenden Anleitungen gewaschen werden, auch entsprechende Desinfektionsmittel sind zu verwenden.
- b) Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske wird empfohlen. Bei Veranstaltungen muss dauerhaft eine Maske getragen werden, sofern man sich nicht an seinem Sitzplatz befindet.
- c) Husten und Niesen soll nach Möglichkeit in Wegwerf-Tücher erfolgen, ansonsten in großem Abstand von Menschen in die Ellenbeuge.
- d) Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen dürfen sich nicht näher als 1,5 Meter zueinander befinden. Ansammlungen von Menschen in kleinen Räumen müssen vermieden werden.
- e) Alle genutzten Räume müssen gut belüftet sein und regelmäßig gelüftet werden. Zur besseren Belüftung sollen nach Möglichkeit auch die Türen der Räume geöffnet bleiben.
- f) Mitarbeiter*innen werden gebeten bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- g) Die Nutzer*innen der Häuser werden von den Mitarbeiter*innen des KBBN auf die Schutz- und Hygiene-Vorschriften hingewiesen. Diese hängen in den Häusern aus und können auch jederzeit an Nutzer*innen ausgehändigt werden.
- h) Je nach Größe der genutzten Räume gibt es eine Begrenzung der Anzahl der Nutzer*innen. Sollte die Gruppengröße die Begrenzung überschreiten, müssen die für die Nutzung verantwortlichen Nutzer*innen (in Rücksprache mit uns) Lösungen finden z.B. unterschiedliche Teilnehmer*innen wochenweise abwechselnd.

- i) Beim Betreten der Häuser des KBBN muss sich jede Person in ein Kontaktprotokoll eintragen (Vorgehalten durch die Mitarbeiter), welches ggf. an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Wer dies nicht wünscht, darf das Bürgerhaus Vegesack nicht betreten
- j) Im Bürgerhaus werden bis auf Weiteres die Gruppen am Eingang des Hauses abgeholt und geführt in die Räume begleitet. (unter Berücksichtigung der Abstandsmarken auf dem Fußboden vor dem Haus)

2.Reinigung

- a) Es erfolgt pro Werktag eine intensive Reinigung der Sanitärbereiche, sowie der genutzten Cafeteriabereiche. In den jeweiligen Sanitärbereichen (Toiletten) stehen Sprühdeseinfektionen bereit, die sowohl vor als auch nach der Benutzung angewendet werden müssen.
- b) Die Mitarbeiter*innen des KBBN sind dazu angehalten, Orte und Gegenstände, die häufig mit den Händen berührt werden regelmäßig intensiv zu reinigen. Die Belegschaft wird dazu angehalten, Türklinken und Fenstergriffe regelmäßig selbst zu reinigen. Das Gleiche gilt für Oberflächen in den Büroräumen
- c) Genutzte Reinigungsmaterialien, wie Schwämme, Tücher müssen täglich erneuert werden und müssen nach der Nutzung mit kochendem Wasser ausgespült werden. Wischmopps müssen nach der Nutzung bei hoher Temperatur (90°C) gewaschen werden.
- d) Die Reinigung der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung muss von den Gruppenleiter*innen, Kursleiter*innen etc. durchgeführt werden.
- e) Pro genutzten Raum werden Reinigungsprotokolle geführt. Diese sind von den Nutzer*innen (organisiert von den Gruppenleiter*innen, Kursleiter*innen etc.) nach jeder Reinigung auszufüllen. Die Mitarbeiter*innen des KBBN halten diese nach..

3.Symptome

- a) Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen der Häuser sind verpflichtet Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind sofort bei der Geschäftsführung (auch telefonisch) anzuzeigen. Dazu gehören Halsschmerzen, Husten und Fieber.
- b) Sollten bei Mitarbeiter*innen oder Nutzer*innen der Häuser Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, beobachtet werden sind diese ebenfalls anzuzeigen.
- c) Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen die Symptome zeigen dürfen die Einrichtungen des KBBN nicht betreten.

4.Infektion

- a) Sollte dem Kulturbüro Bremen Nord eine Infektion eines/einer Mitarbeiter*in oder Nutzer*in bekannt werden wird dieses umgehend beim Gesundheitsamt gemeldet und diese Personen dürfen die Häuser nicht mehr betreten und werden angewiesen, für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen bzw. den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen. Das Ergebnis eines Testes muss der Geschäftsführung sofort mitgeteilt werden.
- b) Durch das Führen von Kontaktprotokollen innerhalb der Einrichtungen können Kontakte mit einer COVID-19 infizierten Person ermittelt werden, diese Daten werden im Falle einer

Infektion an die entsprechenden Behörden ausgehändigt. Verdachtspersonen dürfen die Häuser des KBBN für 14 Tage nicht betreten und werden angewiesen für diese Zeit ihr Zuhause nicht zu verlassen.

- c) Bekannt gewordene Fälle werden vom KBBN an die zuständigen Behörden, inkl. der jeweiligen Kontaktprotokolle, weitergeleitet und anschließend muss deren Empfehlungen gefolgt werden.

5.Schutz von Risikogruppen

Der Begriff Risikogruppe definiert sich immer an der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts. Risikogruppen werden durch die in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen besonders geschützt.

- a) Die gebotenen Abstandsregeln sind zu jeder Zeit von jeder/m Nutzer*in und Mitarbeiter*in einzuhalten.
- b) Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske wird besonders für Risikogruppen empfohlen.
- c) Die Gruppenleiter*innen, Ansprechpartner*innen, Kursleiter*innen etc., sind genauso wie die Mitarbeiter*innen des KBBN dazu angehalten für die Hygiene in den genutzten Räumen zu Sorgen.
- d) Menschen mit Vorerkrankungen wird geraten, die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

6.Sonstiges

- a) Die Nutzung von gleichen Gegenständen, wie Stiften, Messern, Löffeln etc. muss vermieden werden.
- b) Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Allgemeinverfügungen zulässig sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Ansammlungen während der Anreise, Veranstaltung und Abreise kommt.
- c) Bei Gruppen, in denen gesungen wird, bzw. mit schwerhörigen gearbeitet wird, muss ein Mindestabstand von min. 4 Metern zwischen den Personen eingehalten werden.
- d) Für Sport- und Bewegungsgruppen gelten besondere Auflagen, nach den Beschlüssen des Senats der Freien Hansestadt Bremen.